

Normgeber:	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Aktenzeichen:	41-2611.2/90
Erlasdatum:	17.09.2012
Fassung vom:	17.09.2012
Gültig ab:	29.11.2012
Gültig bis:	28.11.2019
	AUSSER KRAFT
	Grund des Außerkrafttretens

**Derzeit findet eine Überarbeitung der
VwV Feuerwehrflächen statt**

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2133-3
Fundstelle: GABl. 2012, 859

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe
 - 1.1 Zugänge, Durchgänge
 - 1.2 Zufahrten, Durchfahrten
 - 1.3 Stellflächen
 - 1.4 Aufstellflächen
 - 1.5 Bewegungsflächen
2. Zu- und Durchgänge
 - 2.1 Richtungsänderungen
 - 2.2 Steigungen
3. Zu- und Durchfahrten
 - 3.1 Kurven in Zu- und Durchfahrten
 - 3.2 Fahrspuren
 - 3.3 Längsneigungen
 - 3.4 Stufen und Schwellen
 - 3.5 Sperrvorrichtungen
 - 3.6 Bordsteinabsenkung
 - 3.7 Fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen
4. Aufstellflächen und Stellflächen auf dem Grundstück
 - 4.1 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang der Außenwand
 - 4.2 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zur Außenwand
 - 4.3 Stellflächen für tragbare Leitern
 - 4.4 Freihalten des Anleiterbereichs
 - 4.5 Neigungen der Aufstellflächen
5. Bewegungsflächen
6. Befestigung
 - 6.1 Befestigung von Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen
 - 6.2 Befestigung von Aufstellflächen
 - 6.3 Randbegrenzung befahrbarer Bereiche

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Verkehr und Infrastruktur über Flächen
für Rettungsgeräte der Feuerwehr
auf Grundstücken und Zufahrten
(VwV Feuerwehrflächen)**

Vom 17. September 2012 – Az.: 41-2611.2/90 –

Fundstelle: GABI. 2012, S. 859

Die Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) wird hiermit neu erlassen.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderliche unabhängige zweite Rettungsweg kann nach § 15 Abs. 5 LBO über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. Sind tragbare Leitern als Rettungsgeräte vorgesehen, so sind die nach § 2 LBOAVO notwendigen Zu- und Durchgänge und die nach Abschnitt 4.3 erforderlichen Stellflächen vorzusehen und ständig freizuhalten. Sind Hubrettungsfahrzeuge als Rettungsgeräte erforderlich, so sind die nach § 2 LBOAVO notwendigen Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

1. Begriffe

1.1 Zugänge, Durchgänge

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten.

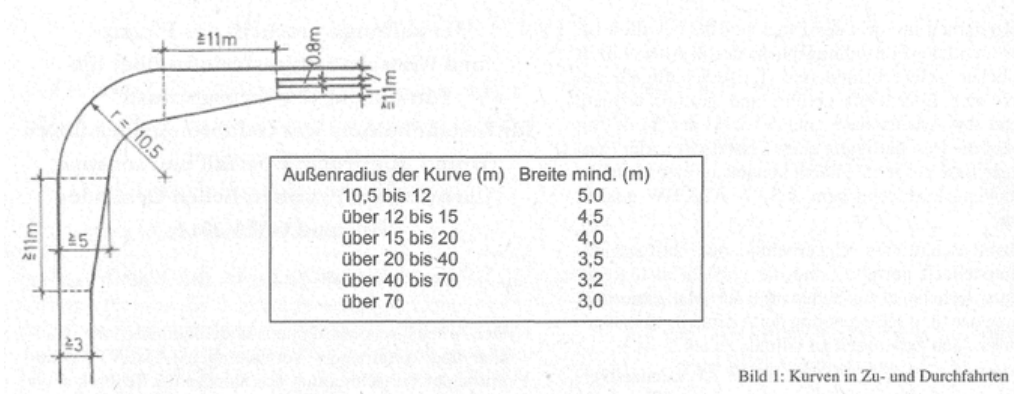


Bild 1: Kurven in Zu- und Durchfahrten

1.2 Zufahrten, Durchfahrten

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.

1.3 Stellflächen

Stellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchgänge in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von tragbaren Rettungsgeräten.

1.4 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

1.5 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zu- oder Durchfahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

2. Zu- und Durchgänge

Zu- und Durchgänge sind nach § 2 Abs. 2 LBOAVO auszubilden.

2.1 *Richtungsänderungen*

Sind abweichend von § 2 Abs. 2 LBOAVO Richtungsänderungen erforderlich, so sind diese so auszuführen, dass der Transport des Rettungsgeräts (vierteilige Steckleiter mit 2,7 m Transportlänge bzw. dreiteilige Schiebleiter mit 5,6 m Transportlänge) auch durch Einsatzkräfte in voller Ausrüstung möglich bleibt. In Zweifelsfällen ist die Ausführung in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.

2.2 *Steigungen*

Müssen Steigungen überwunden werden, so sind diese für die Einsatzkräfte gut begehbar auszubilden (ab 20% möglichst befestigt und ab 40% möglichst mit Stufen). Liegen Steigungen und Höheneinschränkungen vor, so ist darauf zu achten, dass die Rettungsgeräte mit den in 2.1 genannten Transportlängen noch stehend transportiert werden können.

3. **Zu- und Durchfahrten**

Zu- und Durchfahrten sind nach § 2 Abs. 3 und 4 LBOAVO auszubilden.

3.1 *Kurven in Zu- und Durchfahrten*

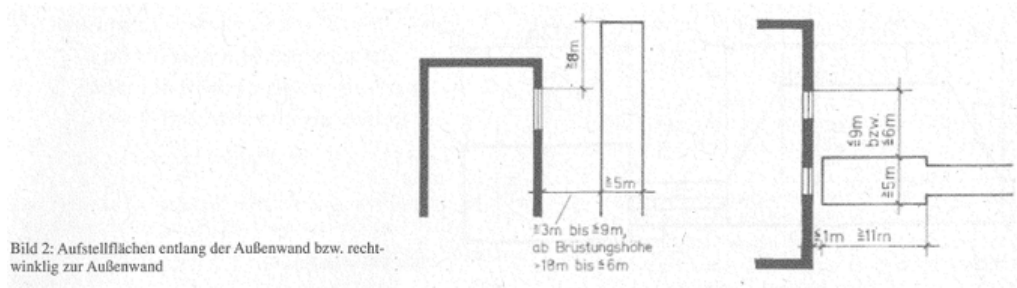
Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve die Breite der Zufahrt den in Bild 1 angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück muss die Kurve nach Bild 1 für mindestens eine Anfahrtrichtung vorhanden sein. Über die Planung ist Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde herzustellen, soweit sie die öffentliche Verkehrsfläche betrifft.

3.2 *Fahrspuren*

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.

3.3 Längsneigungen

Zufahrten dürfen längs bis zu 10% geneigt sein. Steilere Neigungen können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zugelassen werden, wenn die Befahrbarkeit gewährleistet bleibt. Neigungswechsel sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Sonstige Neigungswechsel sind mit einem Radius von 15 m auszurunden.



3.4 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln nach Nummer 3.3 dürfen keine Stufen oder Schwellen sein.

3.5 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können auch andere Schließsysteme zugelassen werden. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm sein.

3.6 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins auf der gemäß 3.1 erforderlichen Länge deutlich zu machen.

3.7 *Fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen*

Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrflächen möglich ist (siehe auch 3.1). Über die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen ist Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen.

4. **Aufstellflächen und Stellflächen auf dem Grundstück**

Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit, mindestens 11 m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

4.1 *Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entlang der Außenwand*

Aufstellflächen, die am Gebäude entlang geführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche soll mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern.

4.2 *Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zur Außenwand*

Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der seitlichen Begrenzung der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

4.3 *Stellflächen für tragbare Leitern*

Stellflächen für tragbare Leitern müssen mit einer Kante unmittelbar an die vertikale Projektion der anzuleitenden Stellen anschließen; dabei muss die Leiter mit Hilfseinrichtungen und 0,5 m seitlichem Lichtraum innerhalb der Stellfläche liegen. Die Stellfläche für die vierteilige Steckleiter (Standardrettungsgerät) muss mindestens 3 m x 3 m betragen. Die

Fläche kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ausnahmsweise, insbesondere bei geringerer Rettungshöhe, verkleinert werden. Die Stellfläche für die dreiteilige Schiebleiter muss mindestens 4 m x 4 m betragen. Dabei muss für beide Leitertypen das Verlassen einer mit einem Anstellwinkel von 70° angestellten Leiter durch einen Raum von 0,5 m Tiefe hinter dem Leiterfuß möglich bleiben. Die Stellflächen für Leitern müssen einen sicheren Stand bieten; eine Befestigung ist nicht erforderlich. Die Stellfläche darf in der Richtung parallel zur Kante der zum Anleitern bestimmten Stelle keine Neigung aufweisen und im Übrigen darf die Neigung den Leiterfuß bei 70° Anstellwinkel nicht abrutschen lassen.

4.4 Freihalten des Anleiterbereichs

Zwischen den zum Anleitern bestimmten Stellen und den Aufstellflächen bzw. Stellflächen dürfen sich keine den Einsatz der Rettungsgeräte erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Bäume, Wasserflächen, Abgrabungen oder Aufschüttungen befinden.

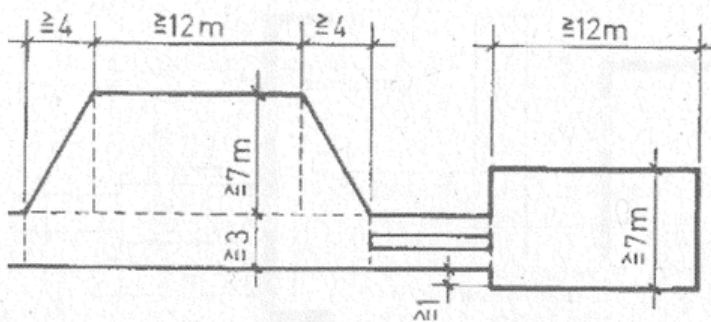


Bild 3: Bewegungsflächen

4.5 Neigungen der Aufstellflächen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

5. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug 7 m x 12 m groß sein. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können ausnahmsweise auch kleinere Bewegungsflächen zugelassen werden. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen (siehe Bild 4). Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein. Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge können innerhalb eines Radius von 50 m um die betreffende bauliche Anlage auch auf öffentlichen Flächen liegen.

6. Befestigung¹

6.1 *Befestigung von Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen*

Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072: 1985-12, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen. Auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden, ein Schwingbeiwert muss deswegen nicht angesetzt werden. Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instandzuhalten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr erkennbar und benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

6.2 *Befestigung von Aufstellflächen*

Aufstellflächen sind zusätzlich zu den Anforderungen nach 6.1 so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhalten.

6.3 *Randbegrenzung befahrbarer Bereiche*

Zufahrten und Aufstellflächen müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung aufweisen. Dies kann eine bei allen Witterungsverhältnissen erkennbar befahrbare Fläche sein oder eine Markierung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten).

7. Hinweisschilder für den Brandschutz

Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Feuerwehrezufahrt« so zu kennzeichnen, dass diese Hinweise von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Diese Hinweisschilder sind als amtlich angeordnet zu kennzeichnen. Im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde kann mit diesem Schild gleichzeitig ein Haltverbot nach StVO angeordnet werden. Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Fläche für die Feuerwehr« zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder müssen mindestens

210 mm x 594 mm groß sein. Zugänge oder Durchgänge für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder mit der Aufschrift »Feuerwehrezugang« zu kennzeichnen. Alle Hinweisschilder müssen der Norm DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) entsprechen und mindestens 148 mm x 420 mm groß sein.

8. Darstellung der Flächen im Lageplan

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 e und f der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen unter Angabe ihrer Höhenlage im Lageplan darzustellen. Auch die Zu- und Durchgänge und die Stellflächen für tragbare Rettungsgeräte sollen im Lageplan dargestellt werden. Dargestellt werden sollen ferner die im öffentlichen Raum liegenden Flächen für die Feuerwehr. Alle Darstellungen sollen im Lageplan in einer geeigneten Genauigkeit vermaßt werden.

Fußnoten

- 1) Dieses Anforderungsniveau entspricht sowohl der Technischen Baubestimmung DIN EN 1991-1-1/NA.3.3.3 (Eurocode 1), als auch der früheren Technischen Baubestimmung DIN 1055-3:2006-03.

5.3.3 Das federführende Ministerium leitet dem Landtagspräsidenten und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags den Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Darstellung der Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zu.

5.3.4 Gesetzentwürfe sind zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens mit gleicher Frist im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch zu veröffentlichen; das federführende Ministerium kann sie ergänzend auf seinen Internetseiten veröffentlichen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, soweit sie von hohem öffentlichem Interesse sind oder grundlegende Bedeutung entfalten.

5.4 *Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe*

In Kabinettsvorlagen zur abschließenden Entscheidung über Gesetzentwürfe mit Vorblatt und Begründung (Regierungsentwurf) sind die wesentlichen Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung sowie der Beteiligung

- anderer Ministerien,
- des Landesbeauftragten für Bürokratieabbau,
- des Normenprüfungsausschusses,
- des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- und der Stellen außerhalb der Landesverwaltung

darzustellen. Dies gilt auch für andere abschließend von der Landesregierung zu entscheidende Regelungsentwürfe; diese bedürfen keines Vorblatts und, wenn sie kurz und übersichtlich sind, auch keiner Begründung.

5.5 *Veröffentlichung und Verzeichnisse*

5.5.1 Regelungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zu verkünden oder bekannt zu machen:

- Rechtsvorschriften sind zu verkünden (Artikel 63 der Landesverfassung und Verkündungsgesetz).
- Verwaltungsvorschriften sind durch Abdruck in dem jeweils für den Geschäftsbereich des federführenden Ministeriums vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt oder anderen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Sie können auch durch Aufnahme in eine allgemein zugängliche, ständig fortgeschriebene Textausgabe, die amtlich herausgegeben wird, oder in einem allgemein zugänglichen elektronischen Speichermedium veröffentlicht werden. Auf die Aufnahme in amtliche Textausgaben oder elektronische Speichermedien ist in dem sonst vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungsblatt hinzuweisen.
- Innerdienstliche Anordnungen sind den Normadressaten im elektronischen Rechtsinformationsdienst der Landesverwaltung bekanntzumachen.

- Von der Landesregierung oder von Ministerien des Landes zu veröffentlichende Regelungen des Bundes und der Europäischen Union werden wie Regelungen des Landes bekannt gemacht.

5.5.2 Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sind Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen

- mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr, soweit die Veröffentlichung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der Regelungsfolgen geboten ist,
- deren Veröffentlichung die Erreichung des Regelungsziels in Frage stellen würde oder
- die als Verschlussache eingestuft sind.

Soll eine Veröffentlichung unterbleiben, ist dies in der Verwaltungsvorschrift oder innerdienstlichen Anordnung unter Angabe der in Satz 1 abschließend aufgezählten Gründe festzustellen. Über die Art der Bekanntmachung dieser Vorschriften gegenüber den Normadressaten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium.

5.5.3 Amtliche Bekanntmachungsblätter sind

- das Gemeinsame Amtsblatt des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie der Regierungspräsidien,
- das Amtsblatt des Kultusministeriums (»Kultus und Unterricht«),
- das Amtsblatt des Justizministeriums (»Die Justiz«) und
- der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die Behörden veröffentlichen amtliche Mitteilungen, die sich auf das Gebiet von Gemeinden oder Landkreisen beschränken, in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung dieser Gemeinden oder Landkreise vorgeschrieben ist.

5.5.4 Das Innenministerium gibt zum 1. Januar eines jeden Jahres ein Bekanntmachungsverzeichnis der Landesregierung als Datensammlung auf einem elektronischen Speichermedium heraus. Es enthält die Fundstellen für alle am Stichtag geltenden Rechtsvorschriften, veröffentlichten Verwaltungsvorschriften, durch die Landesregierung oder Ministerien veröffentlichten Regelungen des Bundes und der Europäischen Union und sonstigen Bekanntmachungen.

5.5.5 Die Ministerien erfassen die nach Nummer 5.5.2 von der Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommenen Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Verwaltungsvorschriften, die als Verschlussache eingestuft sind, jeweils für ihren Bereich in einem ressortinternen Verzeichnis. Das Verzeichnis ist aktuell zu halten und im elektronischen Rechtsinformationssystem der Landesverwaltung durch das jeweilige Ministerium abzubilden. Es enthält mindestens die genaue Bezeichnung, die Kurzbezeichnung, das Datum, das Aktenzeichen und die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift. Entsprechendes gilt für innerdienstli-

che Anordnungen, die im ressortinternen Verzeichnis getrennt von den nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu erfassen sind.

- 5.5.6 Die Geheimschutzbeauftragten der Ministerien erfassen die Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen, die als Verschlussache eingestuft sind, mit der genauen Bezeichnung, der Kurzbezeichnung, dem Datum, dem Aktenzeichen und der Geltungsdauer jeweils für ihren Bereich.
6. **Übergangs- und Schussvorschriften**
- 6.1 Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen, die vor dem 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind, treten spätestens nach Ablauf des Tages außer Kraft, an dem sie ihre höchstzulässige Geltungsdauer nach Nummer 4.4.3 erreicht haben. Nummer 4.4.4 bleibt unberührt.
- 6.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung – VAO) vom 23. November 2004 (GABl. 2005, S. 194) außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Regelungsrichtlinien

Anlage 2: Leitfaden für die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Fußnoten

1) Red. Anm.:

In K.u.U. Nr. 19 vom 04.11.2010 wurde folgende Berichtigung veröffentlicht:

„Berichtigung K.u.U. Nr. 17 vom 1. Oktober 2010, S. 185:

Der Hinweis zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde versehentlich unter "Berufliche Schulen" veröffentlicht.“

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 12.12.2017, gültig ab 01.07.2015 bis 31.12.2024

Vorschrift vom 27.07.2010, gültig ab 01.01.2011 bis 30.06.2015

Vorschrift vom 27.07.2010, gültig ab 01.01.2011 bis 30.06.2015

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Organisation des Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg (VwV-PolOrg) 3, i. d. F. v. 09.07.2015, Az.: 3-112/39

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, i. d. F. v. 02.06.2015, Az.: 41-2600.0-9/129

Justizministerium, i. d. F. v. 08.04.2015, Az.: 4402/0237

Justizministerium, i. d. F. v. 14.04.2015, Az.: 4431/0397

Justizministerium, i. d. F. v. 28.10.2014, Az.:4431/0397

... mehr